

## Capri Sun AG • Neugasse 22 • CH-6300 Zug Servicebedingungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Servicebedingungen der Capri Sun AG (nachfolgend „CSAG“ genannt) sind in Kraft und gelten ab dem 1. September 2024 ausschliesslich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, für alle Serviceleistungen, die CSAG seinen Kunden anbietet und für diese erbringt. Sie gelten ebenso auch für zukünftige Geschäftsvorgänge, selbst wenn CSAG nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen hinweist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Teil des Vertrags, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dessen ungeachtet vereinbaren die Parteien, dass gegensätzliche Servicebedingungen einen gültigen Vertragsabschluss grundsätzlich nicht hindern sollen. Soweit unterschiedliche Servicebedingungen einander entsprechen, gelten die jeweils übereinstimmenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten Bestimmungen in den Servicebedingungen der CSAG als akzeptiert, soweit in den Servicebedingungen des Kunden ein entsprechender Widerspruch fehlt. Demgegenüber wird die Gültigkeit von Bestimmungen in den Servicebedingungen des Kunden, welche den Servicebedingungen der CSAG inhaltlich nicht entsprechen, abgelehnt. Diese Bestimmungen werden nicht zu einem Vertragsbestandteil. In diesen sowie in allen anderen Fällen, gelten stattdessen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Vertragsabschluss

Ein Serviceauftrag des Kunden ist verbindlich, wenn dieser schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telefonisch unterbreitet wurde. Ein Servicevertrag kommt nur zustande, wenn CSAG den Serviceauftrag schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt hat oder wenn CSAG die vom Kunden beauftragten Serviceleistungen erbringt.

### Art. 3 Weitere geltende Bedingungen

(1) In Ergänzung zu diesen Servicebedingungen finden die CSAG Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die CSAG Montagebedingungen sowie das Angebot bzw. die Preisliste von CSAG in den jeweils gültigen Versionen Anwendung. CSAG ist anstelle berechtigt, entsprechende Bedingungen der Capri-Sun Gruppe für anwendbar zu erklären.

(2) Diese Servicebedingungen finden keine Anwendung auf Leistungen, die CSAG erbringt, um Mängelansprüche zu erfüllen oder in den Fällen, in denen andere Vereinbarungen getroffen wurden und CSAG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass CSAG sich den höchsten Standards bezüglich Integrität, Nachhaltigkeit und Ethik verschrieben hat. Der entsprechende Business Verhaltenskodex der Capri-Sun ist auf deren Homepage abrufbar (<https://www.capri-sun.com>). Der Kunde hat den Capri-Sun Business Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und wird diesen einhalten.

(4) Personenbezogene Daten der Kunden und Lieferanten von IN CSAG werden unter Einhaltung der Regelungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet, und zwar ausschliesslich für vertragliche Zwecke. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Capri-Sun abrufbar (<https://www.capri-sun.com>).

### Art. 4 Installation

Ein Servicevertrag über die Installation der von CSAG gelieferten Ware beinhaltet die Montage und die Konfiguration einer im Ganzen gelieferten oder für den Transport zerlegten Anlage, Maschine oder Komponente, sowie einer Einbau- und Funktionskontrolle.

### Art. 5 Inbetriebnahme und Abnahme

(1) Im Regelfall wird vor der Auslieferung ein interner Abnahmetest durchgeführt („Factory Acceptance Test“). Dem Kunden wird angeboten, bei diesem Factory Acceptance Test zugegen zu sein. Der Factory Acceptance Test umfasst die Standardtestverfahren von CSAG. Ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse des Factory Acceptance Tests muss erstellt werden, auch wenn der Kunde beabsichtigt, die Abnahme zu verweigern.

(2) Sollte der Kunde die Durchführung weiterer Testverfahren wünschen („Site Acceptance Test“), muss dies separat schriftlich vereinbart werden; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Testmaterialien, die vom Kunden vorgegeben werden, sind von diesem rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse des Site Acceptance Tests muss erstellt werden, auch wenn der Kunde beabsichtigt, die Abnahme zu verweigern. CSAG kann die Durchführung eines Teil-Site Acceptance Tests verlangen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Sollte der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test schwerwiegende Mängel offenlegen, welche den Produktionsbeginn mit der gelieferten Ware ausschliessen, kann der Kunde die Abnahme der gelieferten Ware verweigern, es sei denn, der Mangel betrifft eine Komponente eines Drittlieferanten, welche vom Kunden

vorgegeben wurde. Die Verweigerung der Abnahme muss im schriftlichen Bericht dokumentiert und die Mängel müssen spezifiziert werden. CSAG wird die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen; der Kunde muss CSAG hierfür die Gelegenheit geben. Sobald die Mängel beseitigt sind, muss ein neuer Factory Acceptance Test oder Site Acceptance Test, je nachdem, durchgeführt werden.

(4) Wenn der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test keine Mängel oder nur geringfügige Mängel offenbart und kann daher mit der vollständigen oder teilweisen Produktion mit der gelieferten Ware begonnen werden (falls nötig mit gewissen Einschränkungen), dann gilt die Abnahme als erfolgt. Dies muss in einem schriftlichen Bericht festgehalten werden, jegliche Mängel sind zu spezifizieren. CSAG wird die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen; der Kunde muss CSAG hierfür die Gelegenheit geben.

(5) Die Abnahme gilt als vollständig erfolgt:

a) wenn der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test nicht am vereinbarten Termin durchgeführt werden kann/können, aus Gründen, die CSAG nicht zu vertreten hat;

b) wenn der Kunde sich weigert, zu kooperieren oder den Factory Acceptance Test bzw. Site Acceptance Test durchzuführen;

c) sobald der Kunde die von CSAG gelieferte Ware oder die von CSAG erbrachten Leistungen nutzt.

(6) Dieser Art. 5 gilt nicht für die Lieferung und/oder Montage von Ersatzteilen.

### Art. 6 Reparaturservice

(1) Welche Serviceleistungen CSAG zur Reparatur oder Störungsbeseitigung erbringt, hängt von den jeweiligen technischen Anforderungen ab. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet ein Servicevertrag über die Reparatur oder Störungsbeseitigung die folgenden Leistungen:

a) alle Reparaturen, die nach fachmännischem Ermessen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft einer Maschine oder Komponente erforderlich sind;

b) Bereitstellung aller erforderlichen Ersatzteile entsprechend Art. 7. Auf Anforderung wird der Kunde die ausgetauschten Teile an CSAG zurücksenden;

c) Einbau der Ersatzteile, soweit dies vereinbart ist;

d) Funktionskontrolle im Zusammenhang mit den reparierten Komponenten, aber nicht der gesamten Maschine.

(2) Informationen seitens CSAG hinsichtlich der Dauer und der Kosten der Reparaturleistungen sind unverbindlich, da die Dauer und Kosten von Reparaturen vom Alter und dem Zustand einer Maschine abhängen. Nichtsdestotrotz wird CSAG die Zustimmung des Kunden einholen, bevor umfangreiche Reparaturen durchgeführt oder Ersatzteile eingebaut werden, wenn:

a) ein vom Kunden genanntes Kostenlimit überschritten würde, oder

b) wenn die Reparaturen unverhältnismässig wären im Vergleich zum Wert der entsprechenden Maschine.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung des Servicevertrages gemäß Art. 6 auf dem von CSAG zur Verfügung gestellten Formular zu bestätigen. Art. 5, Paragraph 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

### Art. 7 Lieferung von Ersatzteilen

Für die Lieferung von Ersatzteilen gelten die CSAG Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon umfasst sind die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwölf (12) Monaten, beginnend ab der Lieferung der Ware, sowie die Haftung von CSAG, wie in den CSAG Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegt.

### Art. 8 Weitere Serviceleistungen

(1) Der Servicevertrag beinhaltet:

a) im Fall von Wartungsarbeiten, die Durchführung der Wartung entsprechend dem Wartungsreport von CSAG;

b) im Fall von Einweisungen oder Schulungen des vom Kunden benannten Bedieners im Hinblick auf die Funktionen der jeweiligen Maschine, Komponente oder Software. Von CSAG zur Verfügung gestelltes Lehr- und Trainingsmaterial ist urheberrechtlich geschützt und muss vom Kunden vertraulich behandelt werden;

c) im Falle einer mündlichen Beratung (zum Beispiel durch einen Servicetechniker in der Betriebsstätte des Kunden oder per Telefonanruf) die Bereitstellung von betriebsbezogenen Kenntnissen im Hinblick auf Software jeweils nur bezüglich der aktuellen und der vorhergehenden Softwareversion.

(2) Im Fall von anderen Beratungsleistungen oder Services (zum Beispiel Versetzung/Umzug oder Überholung einer Maschine) sind die konkreten Leistungen von CSAG und die vom Kunden zu zahlenden Kosten in dem entsprechenden Angebot von CSAG dargestellt.

### Art. 9 Kosten für Serviceleistungen

(1) Alle Leistungen von CSAG sind vom Kunden zu bezahlen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel in Kulanzfällen). Alle

Preise sind Netto-Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Alle Preise für Serviceleistungen sind im jeweils gültigen Angebot von CSAG festgelegt und werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung relevanten Kostenfaktoren berechnet. CSAG ist berechtigt, die Servicepreise und -konditionen von Zeit zu Zeit anzupassen, insbesondere im Fall von wesentlichen Veränderungen der Kostenfaktoren (z. B. Löhne oder Materialkosten). Es wird empfohlen, CSAG nach der gültigen Service-Preisliste zu fragen. Sollten sich Kostenfaktoren nach Abschluss eines Servicevertrages ändern, ist CSAG berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistungen mehr als drei (3) Monate liegen. In solch einem Fall findet die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Service-Preisliste Anwendung.

(3) Die vom Kunden zu zahlenden Kosten sind abhängig von dem jeweiligen Serviceauftrag und dem von Kunden unterzeichneten Servicebericht. In dem Servicebericht werden die Arbeitsstunden und die Art der Serviceleistungen festgehalten. Begonnene fünfzehn Minuten werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.

#### **Art. 10 Zahlungen**

Rechnungen sind sofort ohne Verzögerung ab dem Rechnungsdatum fällig. Alle Zahlungen haben ohne jeden Abzug und frei von Transaktionsgebühren auf das Bankkonto von CSAG zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (diese Höhe wird halbjährlich von der Europäischen Zentralbank bestimmt) berechnet, der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass CSAG ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden von CSAG schriftlich anerkannt wurde oder endgültig und abschließend durch ein Gericht festgestellt wurde.

#### **Art. 11 Sicherungseigentum: Pfandrecht**

(1) Um alle Forderungen von CSAG aus der Erbringung von Serviceleistungen zu sichern, überträgt der Kunde an CSAG ein Miteigentum (begrenzt auf die Summe der entsprechenden Rechnung) an der Maschine oder Komponente, an welcher die Leistungen von CSAG ausgeführt wurden. Bis zur vollständigen Zahlung der Forderung verwahrt der Kunde die Maschine oder Komponente im Namen von CSAG kostenfrei.

(2) Sollten Serviceleistungen auf dem Betriebsgelände von CSAG erbracht werden, gewährt der Kunde CSAG ein Pfandrecht an der entsprechenden Maschine oder Komponente, um jegliche Forderungen von CSAG hinsichtlich der erbrachten Serviceleistungen abzusichern, sofern diese nicht nach Paragraph 1 dieses Artikels abgesichert sind.

(3) Das Miteigentum und das Pfandrecht von CSAG erlöschen mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Rechnung.

#### **Art. 12 Mitwirkung des Kunden**

(1) Der Kunde muss sicherstellen, dass der Aufstellungsort allen baulichen Anforderungen entspricht, insbesondere im Hinblick auf den Boden, die erforderliche Bodenfläche und Höhe, den Zugang zum Aufstellungsort und die elektrische Energieversorgung. Im Fall von Störungsmeldungen, die einen Reparaturservice zur Folge haben, wird der Kunde eine exakte Beschreibung der Störung übermitteln.

(2) Im Fall von Installationsarbeiten, Wartungs- und Reparaturleistungen, bei denen ein Eingriff in die Stromversorgung, Luftleitungssysteme, Klimatisierung, Wasser- oder Abwassersysteme erforderlich ist, ist der Kunde für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich, beispielsweise durch Einschaltung eines qualifizierten und zertifizierten Experten.

(3) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Kunde auf eigene Kosten zur Verfügung stellen:

- a) technisches Hilfspersonal in der erforderlichen Anzahl;
- b) für die zu installierende Ware ausgelegtes und entsprechend belastbares Fundament einschließlich Ankerschrauben; das Verschrauben mit Ankerschrauben wird vom Kunden in dessen Verantwortung durchgeführt;
- c) Ausrüstung, Einrichtungen, Betriebsmittel, die für die Installation und die Inbetriebnahme der gelieferten Ware erforderlich sind (einschließlich, aber nicht begrenzt auf: Hebezeuge, Kräne, Einrichtungen zum Abladen und Transportieren von Maschinen, Unterlagen, Leitern, Dichtungs- und Schmiermittel etc.);
- d) Anschlüsse zu der zu installierenden Ware, wie Elektro-, Druckluft-, Kühlwasserleitungen etc.;
- e) Elektrizität, Beleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Luftzufuhr;
- f) trockene und verschleißbare Räume, die für die Lagerung von Werkzeug und gelieferten Waren geeignet sind.
- g) trockene und beheizte Räumlichkeiten mit Waschgelegenheit für das Personal von CSAG;
- h) Schutz des Personals von CSAG gegen ungesunde und gefährliche Arbeitsbedingungen
- i) ärztliche Betreuung des Personals von CSAG, sofern benötigt;

j) Mustermaterial und gegebenenfalls das Produkt des Kunden in ausreichender Menge für die Inbetriebnahme und Abnahme der gelieferten Ware.

(4) Der Kunde wird vor Beginn der Installation einer Maschine oder Komponente die Verfügbarkeit von allen notwendigen Teilen am Aufstellungsort sicherstellen und ebenso dafür sorgen, dass alle Vorarbeiten fertiggestellt sind, damit die Servicetechniker von CSAG sofort mit der Installation beginnen können.

(5) Der Kunde wird CSAG unverzüglich über alle Änderungen informieren, die für den Servicevertrag relevant sind.

#### **Art. 13 Mängelansprüche**

(1) CSAG erbringt alle Serviceleistungen fachgerecht gemäß den Bestimmungen dieser Servicebedingungen. Im Falle eines nachgewiesenen Mangels in der Leistungserbringung wird CSAG diesen so schnell wie möglich beheben.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder Schadensersatzansprüche nach Art. 14 beträgt zwölf (12) Monate nach Abnahme gemäß Art. 5.

#### **Art. 14 Haftung und Schadensersatz**

(1) Im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von CSAG oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, haftet CSAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von CSAG oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet CSAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch CSAG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von CSAG auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden maximal bis zum Wert der gelieferten Ware begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die sich aus einer Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ergeben, sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verzugs bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben vorbehalten.

(3) CSAG haftet nicht für irgendwelche Ratschläge, die von Servicetechnikern der CSAG dem Kunden aus Gefälligkeit außerhalb der Leistungsbeschreibung geben.

#### **Art. 15 Haftung für mittelbare Schäden**

CSAG haftet nicht für mittelbare Schäden, z.B. Produktionsstopp, entgangenen Gewinn, Mehrverbrauch an Materialien, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Stillstandskosten, Wartezeit des Personals, Vertragsstrafen, weitere Folgeschäden. etc., es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **Art. 16. Höhere Gewalt**

(1) Ereignisse höherer Gewalt, wie beispielsweise Betriebsunterbrechungen bei CSAG oder in den Fabriken der Lieferanten von CSAG, behördliche Anordnungen, Unruhen, Krieg, Terroranschläge, Blockaden, Aufstände, Embargos, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Währungsabwertungen, Cyberangriffe, Datenlecks infolge von Cyberangriffen und/oder Internet- oder Stromausfälle, Lieferausfälle oder erhebliche Preissteigerungen bei Rohstoffen und ähnliche Ereignisse („Höhere Gewalt“), berechtigen die CSAG, die Lieferfrist bzw. Leistungsperiode zu verlängern, die bestätigte Bestellung zu ändern oder aufzuheben. Der Kunde kann gegenüber der CSAG keine Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen, die sich aus diesen Ereignissen ergeben.

#### **Art. 17. Abtretung und Kontrollwechsel**

(1) Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CSAG diesen Vertrag oder einen Teil seiner Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen weder abtreten noch an Dritte vergeben.

(2) Im Falle eines Kontrollwechsels (d. h. einer wesentlichen Veränderung der Eigentumsverhältnisse oder der Kontrolle, wie z. B. durch Fusion oder Übernahme) einer der Parteien, hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Nach Erhalt dieser Mitteilung hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Kündigung innerhalb von sechzig (60) Tagen zu beenden. Die Kündigung tritt nach Ablauf der sechzig (60) Tage in Kraft, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

#### **Art. 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Für Serviceleistungen ist der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist, der Erfüllungsort.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen, einschließlich etwaiger Verträge mit und Bestellungen an den Kunden, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug, Schweiz, zuständig. Ungeachtet dessen, ist CSAG berechtigt, den Kunden an dessen Hauptsitz oder am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.

(3) Diese Service Bedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendbarkeit des schweizerischen Internationalen Privatrechts (PILS) und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

#### **Art. 19 Weitere Vereinbarungen, teilweise Ungültigkeit**

(1) Ausschließlich diese Servicebedingungen und etwaige schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und CSAG finden auf die Serviceleistungen von CSAG Anwendung. Mündliche Abreden bestehen nicht. Dessen ungeachtet vereinbaren die Parteien, dass gegensätzliche Servicebedingungen einen gültigen Vertragsabschluss grundsätzlich nicht hindern sollen. Soweit unterschiedliche Servicebedingungen einander entsprechen, gelten die jeweils übereinstimmenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten Bestimmungen in den Servicebedingungen der CSAG als akzeptiert, soweit in den Servicebedingungen des Kunden ein entsprechender Widerspruch fehlt. Demgegenüber wird die Gültigkeit von Bestimmungen in den Servicebedingungen des Kunden, welche den Servicebedingungen der CSAG inhaltlich nicht entsprechen, abgelehnt. Diese Bestimmungen werden nicht zu einem Vertragsbestandteil. In diesen sowie in allen anderen Fällen, gelten stattdessen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(2) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung oder einen Teil einer Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt in Bezug auf Lücken in diesen Bestimmungen.

(3) CSAG ist berechtigt, die Serviceleistungen durch Servicetechniker der Komponentenlieferanten bzw. autorisierte Servicepartner zu erbringen.

**Capri Sun AG**